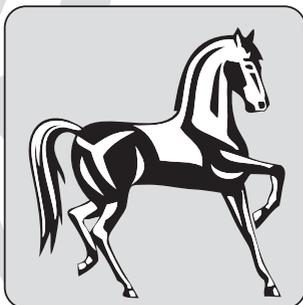
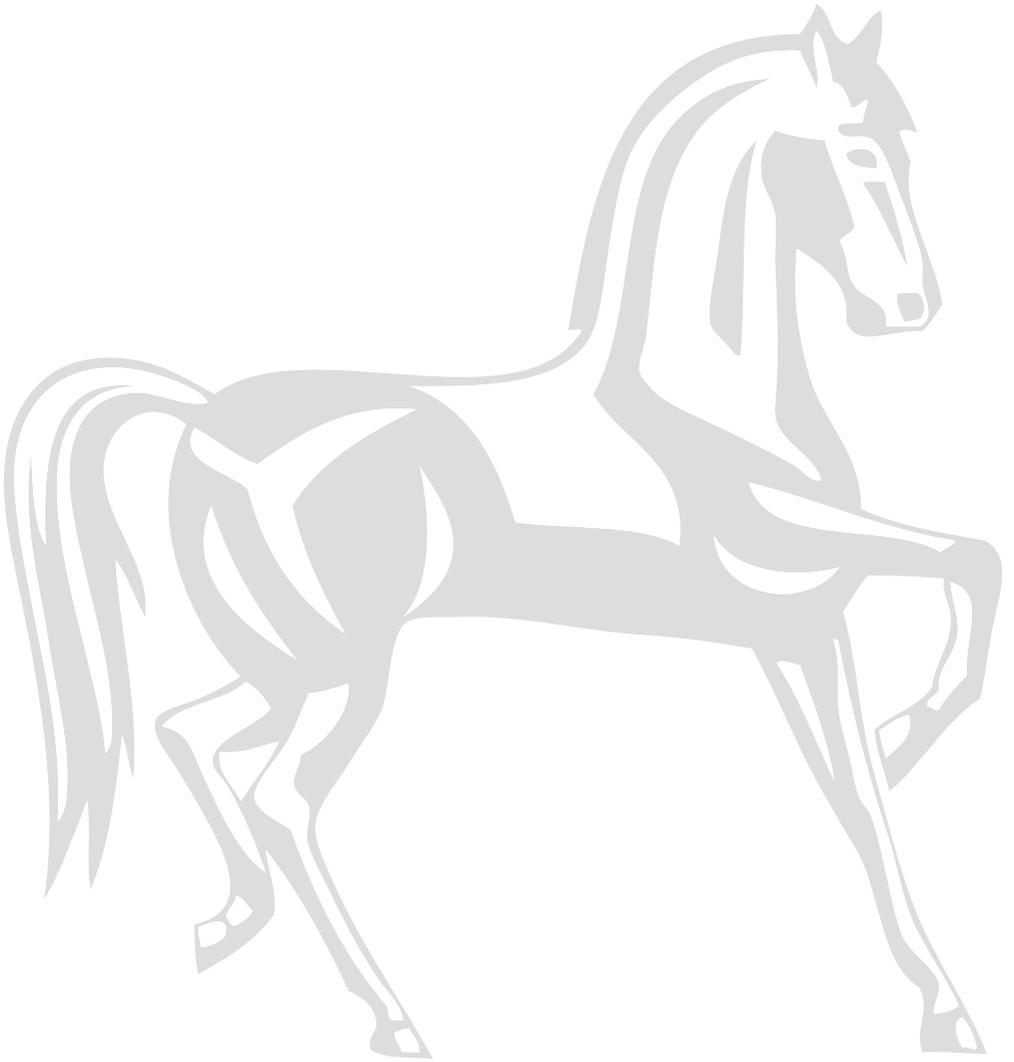


VEREINSSTATUTEN



**Kavallerieverein
des Bezirks
Affoltern**



STATUTEN

(genehmigt an der Generalversammlung vom 25. Januar 2002)

Übersicht

- I. Name und Sitz**
- II. Zweck**
- III. Mitglieder**
- IV. Finanzierung/Haftung**
- V. Organisation**
 - a) Die Generalversammlung**
 - b) Der Vorstand**
 - c) Die Revisoren**
 - d) Die Organisationskomitees**
- VI. Reitbetrieb**
- VII. Fahrgruppe**
- VIII. Allgemeine Bestimmungen**

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter der Bezeichnung Kavallerieverein des Bezirkes Affoltern besteht seit dem Jahre 1884 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine OKV und der Reitervereinigung Knonauer Amt RVK.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung des Breitensportes in den Sparten Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren.
- b) Die Förderung der Ausbildung junger Reiter in korrektem Reiten und sachgemässer Pferdepflege.
- c) Die Pflege kameradschaftlichen Geistes und der Geselligkeit.
- e) Den Betrieb und Unterhalt der Reithalle Grüthau, Mettmenstetten und des Springplatzes Bolet, Mettmenstetten.
- f) Sich ganz allgemein um alle Belange zu kümmern, welche mit PferdeSport im weitesten Sinne zusammenhängen.
- g) Die Pflege eines guten Verhältnisses mit Grundbesitzern und Behörden.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fahrgruppenmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder

- Art. 4.1 Aktivmitglieder**
Als Aktivmitglied kann jede/r aktive Reiter/Reiterin und Fahrer/Fahrerin ab dem 16. Altersjahr aufgenommen werden.
- Art. 4.2 Fahrgruppenmitglieder**
Als Fahrgruppenmitglied kann jede/r Fahrer/Fahrerin aufgenommen werden. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Die Rechte gemäss Art. 14 stehen ihnen nicht zu.
- Art. 5 Passivmitglieder**
Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.
- Art. 6 Freimitglieder**
Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern.
- Art. 7 Junioren**
Jede Person im Juniorenalter bis zum 18. Altersjahr, welche aktiv am Juniorenreiten teilnimmt, ist Juniorenmitglied. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Junioren bereits ab dem 16. Altersjahr auf Gesuch hin als Aktivmitglied aufnehmen.
- Art. 8 Ehrenmitglieder**
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele ganz besonders verdient gemacht hat.
- Art. 9 Eintritt**
Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.
- Art. 10 Aufnahmen**
Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder geschieht durch den Vorstand unter Bekanntgabe an die GV. Die Aufnahme erfolgt, nachdem das neueintretende Mitglied während einem Jahr sein Interesse zu den Vereinszielen bewiesen hat (Provisoriumsjahr).
- Art. 11 Austritt**
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 12**Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung kann Mitglieder, ohne Angabe der Gründe, ausschliessen.

Art. 13**Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Werden vom Verein Anlässe durchgeführt, oder sind sonstige Arbeiten zu verrichten, kann der Vorstand alle Aktivmitglieder aufbieten.

Die Freimitglieder können zur Mithilfe angefragt werden. Die Aktivmitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

Art. 14**Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel **“V. Organisation”** geregelt. Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder können nach Weisung der Vereinstrainer an Bahnreitkursen teilnehmen. Sie können die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 15**Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Gönner
- Mitgliederbeiträge
- Pachteinahmen
- Benützungsgebühren

Art. 16**Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

V. Organisation**Art. 17****Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert 12 Monate, jeweils vom 01.12. bis 30.11.

Umstellung:

Vereinsjahr 2010 = 01.01.2010 - 31.12.2010

Vereinsjahr 2011 = 01.01.2011 — 30.11.2011

Vereinsjahr 2012 = 01.12.2011 — 30.11.2012

Art. 18**Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Die Organisationskomitees

a) Die Generalversammlung

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres statt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichts
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen
7. Beschlussfassung über den Voranschlag
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl des Präsidenten
11. Wahl der Revisoren
12. Wahl der OK-Präsidenten
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Auszeichnungen
14. Genehmigung der Verträge über die Reithallenbenutzung, soweit sie länger als ein Jahr dauern.
15. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
16. Mitgliedermutationen
17. Ausschluss von Mitgliedern
18. Behandlung von Einsprachen gegen den Ausschluss, die Streichung und die Verweigerung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand

Art. 20 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

- Art. 21 Einberufung der Generalversammlung**
Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand persönlich (schriftlich oder elektronische Datenübermittlung) eingeladen.
- Art. 22 Anträge**
Anträge gemäss Art.19, Ziff.15 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.
- Art. 23 Stimm- und Wahlrecht**
Ausser den Passivmitglieder und den Junioren sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 24 Teilnahme**
Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder (ohne Junioren) obligatorisch, unentschuldig Fernbleibende trifft eine Busse, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- Art. 25 Wahl- und Stimmverfahren**
Bei Wahlen und Abstimmungen wird über die Vorschläge und Anträge offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht eine geheime Behandlung beschliesst. Beschlüsse werden, Art.35 und 36 vorbehalten, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet die höhere Stimmenzahl (relatives Mehr).
- Art. 26 Gang der Verhandlungen**
Die Generalversammlung wird vom Präsident oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Personen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist unbeschränkt wiederwählbar. Kein Aktivmitglied kann eine Wahl in den Vorstand ausschlagen, wohl aber eine Wiederwahl nach 2 Amtsdauern. Junioren- und Passivmitglieder sind nicht wählbar. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 28 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Art. 29 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organe zustehen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse, er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Insbesondere liegt dem Vorstand ob:

- Bezeichnung der Delegierten
- Mitgliedermutationen
- Festsetzung des Jahresprogramms und der Reitübungen
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 im Einzelfall
- Verwaltung des Archivs
- Abschluss von Verträgen über die Reithallenbenutzung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV
- Erlass einer Betriebsordnung für die Reithalle

Art. 30**Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auf den Zirkularweg Beschlüsse fassen.

Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Die Revisoren**Art. 31**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

d) Organisationskomitees (OK)**Art. 32**

Die Generalversammlung bestellt die notwendigen OK-Präsidenten. Der Vorstand kann deren Aufgaben in einem Pflichtenheft umschreiben. Die Organisationskomitees konstituieren sich selbst. Jedem Organisationskomitee soll ein Vorstandsmitglied angehören.

Sofern an den Vorstandssitzungen Geschäfte in Bezug auf Veranstaltungen traktandiert sind, sind die OK-Präsidenten an die Vorstandssitzungen einzuladen.

VI. Reitbetrieb

- Art. 33**
- 1) Es haben jährlich wenigstens 12 Übungen stattzufinden. Die Anordnung weiterer Übungen wird dem Vorstand überlassen.
 - 2) Soweit der Verein Anlässe durchführt, oder sonst vorkommende Arbeiten zu verrichten hat, kann der Vorstand alle Aktivmitglieder aufbieten.
 - 3) Aktivmitglieder, welche nach Ansicht des Vorstandes nicht genügend am Vereinsgeschehen teilnehmen, können von der Aktivmitgliederliste gestrichen werden. Es ist erwünscht, dass Junioren im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Reitübungen besuchen.
 - 4) Die Teilnahme an den Reitübungen geschieht auf eigene Gefahr der Mitglieder. Sie haben sich gegen die Folgen von Unfällen selbst zu versichern.
 - 5) Die Reithalle Grüthau und der Reitplatz Bolet stehen den Aktiv-, Junioren, Frei- und Ehrenmitgliedern im Rahmen der Betriebsordnung zur Verfügung. Die Generalversammlung kann eine Benützungsgebühr erheben. Im Übrigen sind sie Drittbenützern gleichgestellt. Für Übungen der Fahrgruppe stehen die Anlagen auch den Fahrgruppenmitgliedern zur Verfügung.

VII. Fahrgruppe

- Art. 34** Die Mitglieder können sich zu einer Fahrgruppe zusammenschliessen.

Die Gruppe bestimmt ihre Aufgaben und ihre Satzung unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes selber. Der Vorstand kann der Fahrgruppe einen jährlichen Beitrag oder Sonderbeiträge für die Lösung bestimmter Aufgaben zuwenden. Im Falle der Auflösung der Fahrgruppe fließt das verbleibende Vermögen in die Vereinskasse.

Der Verein haftet nicht für Verpflichtungen, welche die Fahrgruppe ohne Genehmigung des Vorstandes eingehen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 35 Diese Statuten können durch jede ordentliche Generalversammlung abgeändert oder ergänzt werden, sofern wenigstens 2/3 der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder zustimmen und die Statutenänderung in der Einberufung angezeigt wurde.
- Art. 36 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung durch Beschluss von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- Art. 37 Die Versammlung beschliesst nach freiem Ermessen über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.
- Art. 38 Vorstehende Statuten sind in der heutigen ordentlichen Generalversammlung angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom Jahre 1974 sowie die Vereinsbeschlüsse, soweit sie Statutenänderungen zum Gegenstand haben.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 25. Januar 2002 im Hotel Löwen, Hausen am Albis angenommen.

Kavallerieverein des Bezirkes Affoltern

Der Präsident:
D. Dieth

Die Aktuarin:
C. Huber

Neuerungen der Statuten des Kavallerievereins des Bezirkes Affoltern:

Art. 6 wurde mit Genehmigung der Generalversammlung vom 18.01.2008 geändert.

Art. 17 wurde mit Genehmigung der Generalversammlung vom 22.01.2010 geändert.

Der Präsident:
Christian Künzi

Die Aktuarin:
Fabienne Baumann

Neue Artikel zu den Statuten des Kavallerievereins des Bezirkes Affoltern

III. Mitglieder

Art. 6 Freimitglieder

Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern.

(genehmigt an der Generalversammlung vom 18.01.2008)

V. Organisation

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert 12 Monate,
jeweils vom 01.12. bis 30.11.

Umstellung:

Vereinsjahr 2010 = 01.01.2010 – 31.12.2010

Vereinsjahr 2011 = 01.01.2011 – 30.11.2011

Vereinsjahr 2012 = 01.12.2011 – 30.11.2012

(genehmigt an der Generalversammlung vom 22.01.2010)



